



**REGLEMENT**

**ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GE-  
MEINDEVERSAMMLUNG SOWIE ÜBER  
DIE ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN IN  
DER GEMEINDE SEFTIGEN**

**(WAHL-REGLEMENT)**

VOM 19. JUNI 2000

**AENDERUNG VOM 22. AUGUST 2016**

---

## I. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Aenderungen des Wahlreglementes:

### 1. Gemeindeversammlung

#### 1.1 Gemeinsame Bestimmungen

##### Artikel 1

Einberufung der  
Versammlung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein, insbesondere:

- a. im ersten Halbjahr, um die Gemeinderechnung zu beschliessen;
- b. im zweiten Halbjahr, ~~um das Budget den Voranschlag~~ und die Steueranlage zu beschliessen;
- c. zu weiteren Versammlungen, wenn es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im ~~amtlichen Anzeiger Amtsanzeiger~~ öffentlich bekannt.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

##### Artikel 21

Öffentlichkeit;  
Genehmigung

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll innert drei Wochen nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

<sup>2</sup> Die Auflage des Protokolls ist im ~~amtlichen Anzeiger Amtsanzeiger~~ bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist an den Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann.

<sup>3</sup> Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Das bereinigte Protokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt.

<sup>5</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

### 2. Urnengemeinde

#### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 22

Urnenwahlen

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- a. den Gemeindepräsidenten,

- b. die sieben Mitglieder des Gemeinderates,
- c. aufgehoben
- d. aufgehoben
- e. die ~~sechs~~ vier Mitglieder der Schulkommission,
- f. aufgehoben

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.

### Artikel 22a (neu)

Urnen-  
abstimmungen

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über

- a einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000,
- b Sachgeschäfte, die in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen, sofern damit eine Ausgabe gemäss Buchstabe a in einem sachlich eng verknüpften Zusammenhang steht (Einheit der Materie).

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Zuständigkeit von Sachgeschäften im Sinne von Buchstabe b obliegt dem Gemeinderat.

### Artikel 26

Anordnung von  
Wahlen und Ab-  
stimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens ~~9~~ 8 Wochen vor dem Wahlgang im ~~amtlichen Anzeiger~~ ~~Amtsanzeiger~~ veröffentlicht.

<sup>2</sup> Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können und dass der Wahltermin nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenfällt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ordnet die Abstimmungen an, indem er Gegenstand, Zeitpunkt und Ort spätestens 30 Tage vor dem Urnengang im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. (neu)

### Artikel 27

Zustellung des  
Wahl- und Ab-  
stimmungsmateri-  
als

<sup>1</sup> Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens ~~15~~ ~~zehn~~ 10 Tage vor dem Wahltag der persönliche Stimmrechtsausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen. Bei Abstimmungen sind der Stimmrechtsausweis und das Abstimmungsmaterial spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

<sup>2</sup> Wahl- beziehungsweise Stimmberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis zwei Tage vor dem Wahl- beziehungsweise Abstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen.

<sup>3</sup> Findet eine Abstimmung gleichzeitig mit einer Wahl statt, so kann der Gemeinderat die Zustellungsfristen in Abweichung von Abs. 1 festlegen, um einen gemeinsamen Versand von Wahl- und Abstimmungsmaterial zu ermöglichen. (neu)

## 2.2 Wahlvorschläge/Listen

### Artikel 29

Einreichung der  
Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Wahlvorschläge (bei Verhältniswahlen die Listen) sind bis spätestens 12.00 Uhr des ~~41. 34.~~ Tages (~~sechstletzter 5-letzter~~ Montag) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

<sup>2</sup> Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird amtlich bescheinigt.

### Artikel 32

Vorgeschlagene

<sup>1</sup> Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Keine der vorgeschlagenen Personen darf für dieselbe Behörde oder dasselbe Amt auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.

<sup>3</sup> Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 trotzdem auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag oder eine einzige Liste zu entscheiden und wird auf den übrigen gestrichen. Gibt sie keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.

<sup>4</sup> Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name gestrichen wird, kann bis 12.00 Uhr des ~~35. 27.~~ Tages (~~fünftletzter viert-~~~~letzter~~ Montag) vor dem Wahltag einen Ersatzvorschlag einreichen.

<sup>5</sup> Die Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Zum Zeichen des Einverständnisses genügt ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag.

### Artikel 35

Änderungen,  
Bereinigungen

Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens 12.00 Uhr des ~~35. 27.~~ Tages (~~fünftletzter viert-~~~~letzter~~ Montag) vor dem Wahltag vorgenommen werden.

### Artikel 37

Publikation

Die gültigen Wahlvorschläge und Listen sind spätestens am ~~15. 40.~~ Tag vor dem Wahltag im ~~amtlichen Anzeiger Amtsanzeiger~~ zu publizieren.

## 2.4 Ermittlung der Ergebnisse

### Artikel 45

Publikation und  
Eröffnung der  
Wahlergebnisse

<sup>1</sup> Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des ~~amtlichen Anzeigers~~ ~~Amtsanzeigers~~ zu publizieren.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

## 2.6 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

### Artikel 54

Anwendungs-  
bereich

Im Verhältniswahlverfahren werden durch die Stimmberechtigten an der Urne gewählt

a. die Mitglieder des Gemeinderates,

b. aufgehoben

c. ~~die Mitglieder der Resultatprüfungskommission aufgehoben~~

d. die Mitglieder der Schulkommission,

e. aufgehoben

### Artikel 55

Listenverbindung

<sup>1</sup> Die Vertreter oder Stellvertreter von Wahlvorschlägen können bis zu dem in Art. 29, Abs. 1 erwähnten Zeitpunkt schriftlich übereinstimmend erklären, dass die betreffenden Listen miteinander verbunden seien.

<sup>2</sup> Sämtliche Listenverbindungen sind zusammen mit den Wahlvorschlägen zu publizieren (Art. 37).

<sup>3</sup> Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

### Artikel 62a (neu)

Verteilung in Lis-  
tenverbindungen

<sup>1</sup> Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

<sup>2</sup> Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 59 – 62 verteilt.

**II. Inkrafttreten**

Diese Reglementsänderung tritt mit der Genehmigung durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben diese Reglementsänderung anlässlich der Gemeindeversammlung vom ..... beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeverwalter:

U. Indermühle

C. Haueter

**AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Reglementsänderung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen die Versammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert der Frist keine eingelangt.

3662 Seftigen,

Der Gemeindeschreiber:

C. Haueter